

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. April 2018
GZ. BMF-310205/0028-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 364/J vom 28. Februar 2018 der Abgeordneten Petra Bayr MA MLS, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie in der Einleitung zur vorliegenden schriftliche parlamentarischen Anfrage ausgeführt, ist die EntschlieÙung 221/E XXV.GP vom 12. Oktober 2017 aufgrund der Beendigung der damaligen Legislaturperiode gegenstandslos geworden. Die in der Einleitung weiters genannten Textpassagen auf den Seiten 162 und 172 des Regierungsprogrammes 2017 – 2022, welche sich auf die Beschaffung palmölfreier Produkte sowie auf die Stärkung der regionalen Wertschöpfung beziehen, fallen gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Art. 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu 2., 3. und 6.:

Hierzu ist festzuhalten, dass die vorliegenden Fragen in die operative Zuständigkeit der Geschäftsführung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) fallende Themenbereiche und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten betreffen. Sie sind daher gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Es ergeht jedoch auf Basis der von der BBG erteilten Information folgende Beantwortung:

Soweit es Beschaffungen durch die BBG betrifft, handelt es sich nach Mitteilung der Gesellschaft vor allem um Produkte in den Bereichen verpackte Süß-, Teig-, Back- und Konditorwaren in tiefgefrorenem Zustand oder als ungekühlte Trockenware. Aufgrund der Komplexität der Rezepturen würde eine exakte Aufstellung der palmöhlhaltigen Produkte und die Ermittlung der darin enthaltenen Palmöl-Mengen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass die BBG hierzu keine detaillierten Auskünfte erteilen kann.

Hinsichtlich Treibstoffbeschaffungen durch die BBG teilt die Gesellschaft Folgendes mit:

Die BBG errichtet Rahmenvereinbarungen für Betankung von Tankanlagen des Bundes (überwiegend BMLV), der ASFINAG und einiger Kommunen, die ihre Tankanlagen mit handelsüblichen ÖNORM konformen Kraftstoffen befüllen lassen. Das Gleiche gilt für die Rahmenvereinbarungen zum Bezug von Tankkarten, die zur Betankung von KFZ an öffentlichen Tankstellen bargeldlos berechtigen. Auch hier werden handelsübliche Kraftstoffe getankt. Welche Tankstoffe bezogen werden, entscheidet der jeweilige öffentliche Auftraggeber, der den Fuhrpark verwaltet. Da die Abrechnung zwischen dem Vertragspartner und dem öffentlichen Auftraggeber direkt erfolgt, sind die Detailpositionen der BBG nicht bekannt.

Zu 4. und 5.:

Die Festlegung, ob in der Beschaffung des Bundes palmöhlhaltige Produkte ausgeschlossen oder die Beschaffung regionaler Bio-Öle gefördert werden, fällt gemäß den Bestimmungen

des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Art. 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Zu 7. und 10.:

Dem BMF liegen weder genaue Daten über den Steuerentgang, der auf den Einsatz von „Agrodiesel“ aus Palmöl zurückzuführen ist, vor, noch genaue Daten über die Mengen an Palmöl, welche in „Agrotreibstoffen“ in Verkehr gesetzt wurden.

Zu 8. und 9.:

Die Bundesregierung bekennt sich in der unlängst vorgestellten Klima- und Energiestrategie dazu, den Klima- und Umweltschutz konsequent voranzutreiben. Die diesbezüglichen steuerpolitischen Maßnahmen sollen dabei im Zuge der Steuerstrukturreform behandelt werden.

Zu 11. und 12.:

Auch diese Fragen fallen gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Art. 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

